

# Wahl- und Geschäftsordnung (Stand: 04/2013)

## Präambel

- (1) Die Verantwortlichen der Kolpingjugend im Diözesanverband Münster bilden gemäß den Bestimmungen der Diözesansatzung und dieser Geschäftsordnung die Diözesankonferenz.
- (2) Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Gremium der Kolpingjugend im Diözesanverband Münster. Ihr obliegt die Beratung und Beschlussfassung aller die Kolpingjugend betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehört insbesondere:
  - Die Wahl der Diözesanleiter\_innen,
  - die Bestätigung der Mitglieder des Diözesanausschusses,
  - Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend,
  - Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen,
  - Beschlussfassung über eine Vorschlagsliste für den Gesamtverband. Dieser stellt der Kolpingjugend in Entscheidungsgremien bestimmte Mandate zur Verfügung, die besetzt werden können.
  - Beschlussfassung über die Wahl von Delegierten zur Bundeskonferenz.
  - Die Beschlussfassung über einen Vorschlag an den Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. zur Aufnahme von zwei Mitgliedern der gewählten Diözesanleitung (gemäß § 14 (1) Nr. 1) in den Verein.

## § 1 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesankonferenz gehören mit Sitz und Stimme an:
  1. Die sechs gewählten Diözesanleiter\_innen,
  2. der Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
  3. zwei gewählte Vertreter\_innen der Kolpingjugend Landesverband Oldenburg,
  4. je Region ein gewähltes Mitglied der Regionalleitung (nach § 20 (1) oder ein\_e Regionalverantwortliche\_r (nach § 20 (2))).
  4. zwei gewählte Vertreter\_innen der Kolpingjugend je Kolpingsfamilie,
  5. vier Mitglieder der Verbandsleitung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,

6. jeweils ein\_e gewählte\_r Vertreter\_in des
  - Beratungsteams,
  - Redaktionsteams KO-PILOT,
  - der Orientierungstage - Mitarbeiterrunde (OtMar),
7. eine gewählte Leitung je Projektarbeitskreis (nach § 18 (2)) sofern dies kein Mitglied der Diözesanleitung ist.
8. die gewählten Mitglieder des Motivationsteams.

Die Mitglieder der Diözesankonferenz müssen Mitglied im Kolpingwerk sein.

(2) Der Diözesankonferenz gehören mit beratender Stimme an:

- die Jugendreferent\_inn\_en,
- die Mitglieder regionaler Teams und Arbeitskreise sowie die Delegierten der Regionalkonferenzen,
- die Mitglieder der Teams (§ 16, § 17, § 19 und Projektarbeitskreise (§ 18)),
- die nicht unter § 1 (1) Nr. 5 genannten / stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsleitung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
- die Beauftragten für die Jugendarbeit in den Kolpingsfamilien, Bezirks- und Regionalverbänden.

(3) Gäste der Konferenzen sind:

1. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ,
2. die Mitglieder der Landesleitung der Kolpingjugend NRW,
3. die Mitglieder der Bundesleitung und des Bundesarbeitskreises,
4. die Mitglieder des Diözesanvorstandes des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster,
5. weitere Gäste, die von der Diözesanleitung der Kolpingjugend eingeladen werden können.

(4) Die Diözesankonferenz tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Das heißt, dass nur die stimmberechtigten (in § 1 (1) genannten) Personen daran teilnehmen dürfen.

## **§ 2 Einberufung**

(1) Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend tritt zweimal im Jahr zusammen.

- (2) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ergeht mindestens vier Wochen vor dem Konferenztermin.

Die Einladung ergeht schriftlich an die stimmberechtigten (§ 1 (1)) sowie beratenden (§ 1 (2)) Mitglieder sowie in § 1 (3) genannten Gäste der Konferenz.

- (3) Anträge und sonstige Tagungsunterlagen, über die in der Diözesankonferenz beraten oder abgestimmt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor Konferenzbeginn an die angemeldeten Teilnehmer\_innen versandt sein. Anträge und sonstige Tagungsunterlagen dürfen auch in elektronischer Form zugestellt werden.
- (4) Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss auf schriftlichen Antrag des Diözesanausschusses und/ oder 5 Kolpingjugenden innerhalb von acht Wochen stattfinden. Ebenso können sie in Fällen besonderer Dringlichkeit von der Diözesanleitung der Kolpingjugend einberufen werden.

### **§ 3 Anträge**

- (1) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder (in § 1 (1) und (2) genannten Personen) sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge an die Diözesankonferenz müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung der Kolpingjugend vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- (3) Anträge bedürfen der Schriftform. Auf elektronischem Wege versandte Anträge genügen der Schriftform.
- (4) Initiativanträge bedürfen ebenfalls der Schriftform und müssen von 10 der stimmberechtigten und/ oder beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz (nach § 1 (1) und (2)) unterschrieben werden. Über die Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit.
- (5) Folgende Anträge bedürfen nicht der Schriftform und können ohne Voranzeige behandelt werden:
  - Veränderungen, Ergänzungen oder Zurücknahme eines Antrages,
  - Anträge zur Geschäftsordnung (§ 9).
- (6) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen.
- (7) Anträge, die eine Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung zum Inhalt haben, sind immer in der in § 3 (2) beschriebenen Form zu stellen. In keinem Fall darf die Wahl- und Geschäftsordnung durch einen Initiativantrag verändert werden.

### **§ 4 Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung wird von der Diözesanleitung der Kolpingjugend erstellt. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschlossen.

## **§ 5 Konferenzleitung**

- (1) Die Konferenzleitung hat die Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (2) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend kann die Konferenzleitung delegieren. Die Delegation ist durch die Konferenz zu bestätigen.
- (3) Gegen alle Maßnahmen der Konferenzleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz der Kolpingjugend.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und Delegierte aus mindestens 5 Kolpingsfamilien (§ 1 (1) Nr. 4) und/ oder dem Landesverband Oldenburg (§ 1 (1) Nr. 3) anwesend sind und die Anzahl der anwesenden Delegierten aus den Kolpingsfamilien (§ 1 (1) Nr. 4)/ dem Landesverband Oldenburg (§ 1 (1) Nr. 3) die Anzahl der gewählten Diözesanleiter\_innen (§ 14 (1) Nr. 1) übersteigt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird durch die Konferenzleitung zu Beginn festgestellt.
- (3) Sollte bei einer Diözesankonferenz die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden können, so ist eine erneute Diözesankonferenz innerhalb von 8 Wochen nach dem Konferenztermin einzuberufen. Bei erneuter Einladung ist die Diözesankonferenz nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

## **§ 7 Protokoll**

- (1) Über die Diözesankonferenz ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (2) Zu Beginn der Diözesankonferenz schlägt die Konferenzleitung zwei Protokollant\_innen vor. Die Diözesankonferenz bestätigt die Vorschläge.
- (3) Das Protokoll ist von den jeweiligen Protokollant\_innen zu unterzeichnen.
- (4) Das Protokoll ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern (nach § 1 (1) und (2)) innerhalb von zwei Monaten nach der Konferenz zu übersenden. Das Protokoll kann auch in elektronischer Form zugestellt werden.
- (5) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung schriftlich Widerspruch eingelegt worden ist. Der Widerspruch ist zu begründen. Über Widersprüche entscheidet die nächste Diözesankonferenz. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erfolgen.

## **§ 8 Regelung der Aussprache**

- (1) Ein Antrag darf nur erörtert und beraten werden, wenn er den Erfordernissen des § 3 dieser Wahl- und Geschäftsordnung entspricht. Die Aussprache muss mit dem zu behandelnden Antrag in Verbindung stehen.
- (2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder (nach § 1 (1) und (2)) dürfen sich zu Wort melden. Sie müssen sofort angehört werden, wenn sie einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.
- (3) Die Konferenzleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (4) Antragsteller\_innen und Berichterstatter\_innen können sowohl zu Beginn als auch nach Abschluss der Beratung das Wort verlangen.
- (5) Die Konferenzleitung kann Redner\_innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (6) Nach Beratung ist der Antrag zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Zu Anträgen oder Tagesordnungspunkten, die durch Abstimmung ihre Erledigung gefunden haben, darf in derselben Konferenz das Wort nicht mehr erteilt werden.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur von den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern (nach § 1 (1) und (2)) gestellt werden.
- (2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redendenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen.
- (3) Im Anschluss an einen eigenen Rednerbeitrag darf kein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden.
- (4) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.

Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) erneute Feststellung der Stimmberechtigung
- i) Antrag auf Änderung der Tagesordnung
- j) Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit

## **§ 10 Abstimmung**

- (1) Die Konferenzleitung entscheidet, in welcher Reihenfolge die Anträge zur Abstimmung gestellt werden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies wenigstens von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
- (3) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Konferenzleitung gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

## **§ 11 Motivationsteam**

- (1) Das Motivationsteam besteht aus bis zu fünf gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Diözesankonferenz für die Dauer von einem Jahr per Akklamation, es sei denn es wird von einem Mitglied der Konferenz geheime Wahl gewünscht. Ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanleitung sowie die Begleitung durch eine\_n Jugendreferent\_in werden durch die Diözesanleitung festgelegt.
- (2) Das Motivationsteam sollte von einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend geleitet werden. Das Motivationsteam wird durch eine\_n Jugendreferent\_in organisatorisch begleitet.
- (3) Aufgaben des Motivationsteams sind insbesondere:
  - Motivation und Information von Mitgliedern zur Mitwirkung in den Teams, Gremien und Projektarbeitskreisen der Kolpingjugend,
  - Ausschreibung der Wahlen, Sammlung der Kandidat\_innenvorschläge und Prüfung der Vorschläge sowie Führung der erforderlichen Gespräche,
  - Durchführung des Wahlganges.

## **§ 12 Wahlen**

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen sind die stimmberechtigten (nach § 1 (1)) und beratenden (nach § 1 (2)) Mitglieder der Diözesankonferenz.

- (2) Die Wahlvorschläge werden mit den Tagungsunterlagen den Mitgliedern der Diözesankonferenzen zugeleitet.
- (3) Vor dem Wahlgang findet eine Personalbefragung statt.
- (4) Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes (nach § 1 (1)) erfolgt eine Personaldebatte. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Das heißt, dass nur die nach § 1 (1) stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz daran teilnehmen dürfen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat den Raum ebenfalls zu verlassen.
- (5) Die Wahlen erfolgen geheim.
- (6) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen auf eigens für die Wahlen vorgesehenen Stimmzetteln.
- (7) Gewählt wird die\_derjenige, für die\_den mehr als die Hälfte der Stimmen abgegeben worden sind. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (8) Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so ist der Wahlgang ein zweites Mal durchzuführen.
- (9) Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Gewählt ist, wer im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit auf sich vereinigt.
- (11) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (12) Die Diözesankonferenz kann die Diözesanleiterinnen und -leiter der Kolpingjugend mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (nach § 1 (1)) abwählen.

### **§ 13 Wahl von Delegierten zur Bundeskonferenz**

- (1) Die Delegierten der Kolpingjugend Diözesanverband Münster für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend werden durch die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung (nach § 14 (1) Nr. 1 und Nr. 2) aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jedes Mitglied der Diözesanleitung erhält so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind und darf für jede\_n Kandidat\_in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Mitglieder der Diözesanleitungen, die nach vorherigem Absatz nicht gewählt worden sind, erhalten ohne weitergehende Wahl auf der Diözesankonferenz die ersten Plätze auf der im nächsten Absatz geregelten Reserveliste und zwar nach der Rangfolge, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesanleitung durch Stichwahl.
- (3) Die Diözesankonferenz wählt für die Dauer von einem Jahr die Delegierten der Bundeskonferenz in geheimer Wahl für die weiteren Plätze einer Reserveliste. Aus der Reserveliste sind Delegierte für die Bundeskonferenz nachzubesetzen, wenn die

gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen an der Teilnahme bei der Bundeskonferenz verhindert sind und / oder wenn der Diözesanleitung weniger Mitglieder angehören als Sitze zur Verfügung stehen. Dabei muss mindestens ein Sitz durch ein Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen werden, ansonsten bleibt ein Sitz unbesetzt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Jede\_r Delegierte der Diözesankonferenz erhält so viele Stimmen, wie Plätze auf der Reserveliste zu besetzten sind und darf für jede\_n Kandidat\_in nur eine Stimme abgeben. Die Delegierten der Bundeskonferenz sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Diözesankonferenz durch Stichwahl.

- (4) Vorschlagsberechtigt für die Kandidatur ist die Diözesanleitung; ist keine Diözesanleitung bestellt, ist jede\_r Delegierte der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt.

## **§ 14 Diözesanleitung der Kolpingjugend**

- (1) Die Diözesanleitung der Kolpingjugend besteht aus:

1. sechs Diözesanleitern\_innen,
2. dem Diözesanpräses,
3. mit beratender Stimme dem\_der hauptberufliche\_n Leiter\_in Jugendreferat und dem\_der hauptberuflichen Jugendreferent\_in mit dem Schwerpunkt Verbandsarbeit.

Die Diözesanleiter\_innen werden für 2 Jahre von der Konferenz gewählt. Die Plätze der Diözesanleitung entsprechend § 14 (1) Nr. 1 sollten geschlechtsparitätisch besetzt sein.

- (2) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung der Kolpingjugend gehören insbesondere:

1. Innerverbandliche Interessenvertretung im Gesamtverband auf Diözesanebene,
2. Innerverbandliche Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene,
3. Außerverbandliche Interessenvertretung im BDKJ,
4. Vorbereitung und Durchführung der Diözesankonferenz,
5. Leitung der Sitzung des Diözesanausschusses,
6. Entsendung eines\_r ehrenamtlichen Diözesanleiters\_in in das Motivationsteam,
7. Betreuung der und Mitarbeit in den Teams auf Diözesanebene,
8. Mitarbeit in den Projektarbeitskreisen,
9. Aufbau, Betreuung und Begleitung der regionalen Strukturen,

10. Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
11. Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Diözesankonferenz.

Die Aufgaben können delegiert werden.

Die Diözesanleitung trifft sich in der Regel alle drei Wochen. Sie trifft sich nach Möglichkeit einmal im Jahr zu einer Klausurtagung. Bei Entscheidungen gilt das Konsensprinzip.

Nach der Diözesankonferenz werden Verantwortlichkeiten innerhalb der Diözesanleitung neu festgelegt.

## **§ 15 Diözesanausschuss**

- (1) Der Diözesanausschuss setzt sich zusammen aus:
  1. den Mitgliedern der Diözesanleitung (nach § 14).
  2. je Region ein gewähltes Mitglied der Regionalleitung (nach § 20 (1)) oder ein\_e Regionalverantwortliche\_r (nach § 20 (2)) sowie zwei Mitglieder des Vorstandes der Kolpingjugend Landesverband Oldenburg.
  3. eine gewählte Leitung je Projektarbeitskreis (nach § 18 (2)) sofern dies kein Mitglied der Diözesanleitung ist.
  4. jeweils ein\_e gewählte\_r Vertreter\_in des
    - Beratungsteams,
    - Redaktionsteams KO-PILOT,
    - der Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar),
- (2) Die Diözesanleitung kann zu den Sitzungen des Diözesanausschusses Gäste einladen.
- (3) Der Diözesanausschuss wird von der Diözesanleitung geleitet.
- (4) Aufgabe des Diözesanausschusses ist die inhaltliche, strukturelle und politische Weiterentwicklung der Kolpingjugend sowie der Austausch und die Vernetzung zwischen der Diözesanleitung, den Verantwortlichen für die Arbeit in den Regionen, Projektarbeitskreisen und Teams.
- (5) Der Diözesanausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr zwischen den Diözesankonferenzen.

## **§ 16 Beratungsteam**

- (1) Das Beratungsteam setzt sich zusammen aus Personen, die eigene Erfahrungen im Bereich der Jugendarbeit gesammelt haben und an pädagogischer Arbeit interessiert sind.

Es wird von mindestens einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung begleitet und von einem hauptberuflichen Mitglied der Diözesanleitung geleitet.

- (2) Das Beratungsteam erfüllt pädagogische Aufgaben und führt insbesondere Angebote für Multiplikator\_inn\_en in der Kinder- und Jugendarbeit durch. Es unterstützt Verantwortliche für Kinder- und Jugendarbeit, Gruppenleiter\_innen und Betreuer\_innen von Angeboten der Kolpingsfamilien und Kolpingjugend-Gruppen durch Beratungs- und Schulungsangebote.
- (3) Für die Mitglieder des Beratungsteams werden von den Jugendreferent\_inn\_en begleitende Schulungen angeboten.
- (4) Das Beratungsteam wählt eine\_n Vertreter\_in, welche\_r für einen Zeitraum von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt. Der\_Die Vertreter\_in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.

## **§ 17 Orientierungstage-Mitarbeiterrunde (OtMar)**

- (1) Die OtMar setzt sich aus Personen zusammen, die für die Arbeit mit Schulklassen entsprechend geschult und ausgebildet sind bzw. werden.

Die OtMar soll von mindestens einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung der Kolpingjugend begleitet werden und wird von einem\_einer Jugendreferent\_in geleitet.

- (2) Die OtMar führt Seminare mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Multiplikatoren durch. In den Seminaren wird den Teilnehmenden ein Angebot zur Identitätsfindung und zur Auseinandersetzung mit persönlichen, gesellschaftlichen und religiösen Fragen gemacht. Darüber hinaus gehört die Zusammenarbeit mit Schulen und Lehrpersonen zur Aufgabe der OtMar. Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit der OtMar liegt bei der Diözesanleitung der Kolpingjugend.
- (3) Für die Mitglieder der OtMar werden von den Jugendreferent\_inn\_en begleitende Schulungen angeboten.
- (4) Die OtMar wählt eine\_n Vertreter\_in, die\_der für einen Zeitraum von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt. Die\_Der Vertreter\_in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.

## **§ 18 Projektarbeitskreise**

- (1) Die Mitglieder der Projektarbeitskreise werden von der Diözesanleitung berufen und abberufen, sofern die Diözesankonferenz nicht besondere Regelungen trifft. Die Projektarbeitskreise sollen von mindestens einem Mitglied der Diözesanleitung begleitet werden.

- (2) Die Leitung des Projektarbeitskreises wird durch die Mitglieder des Projektarbeitskreises aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr gewählt oder von einem Mitglied der Diözesanleitung wahrgenommen. Die Diözesanleitung bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Arbeitskreise eine Person, die für die organisatorischen Belange sorgt.
- (3) Aufgabe eines Projektarbeitskreises ist die Planung und Durchführung eines Projektes oder eines inhaltlichen Schwerpunktes der Kolpingjugend. Er arbeitet in der Regel zeitlich befristet und grundsätzlich inhaltlich begrenzt. Die Arbeitskreise berichten mindestens einmal jährlich in der Diözesankonferenz und legen Rechenschaft über ihre Arbeit ab.
- (4) Projektarbeitskreise können von der Diözesankonferenz oder durch die Diözesanleitung eingesetzt werden.
- (5) Projektarbeitskreise werden durch die Diözesankonferenz oder durch die Diözesanleitung aufgelöst.

## **§ 19 Redaktionsteam "KO-PILOT"**

- (1) Dem Redaktionsteam "KO-PILOT" gehören Mitglieder an, die Interesse an der inhaltlichen Gestaltung des „KO-PILOT“ haben. Sie sollten Mitglieder der Kolpingjugend und in die Arbeit der Kolpingjugend eingebunden sein. Es soll von mindestens einem ehrenamtlichen Mitglied der Diözesanleitung begleitet werden. Ein hauptberufliches Mitglied der Diözesanleitung begleitet das Team.
- (2) Aufgabe des Redaktionsteams "KO-PILOT" ist die Redaktion der von der Kolpingjugend herausgegebenen Zeitschrift. Die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts liegt bei der\_dem Chefredakteur\_in.
- (3) Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Redaktionsteams werden von Seiten der\_des Hauptberuflichen begleitende Schulungen angeboten, bei denen journalistische Fertigkeiten vermittelt werden sollen.
- (4) Das Redaktionsteam wählt eine\_n Vertreterin, der\_die für den Zeitraum von einem Jahr die Vertretung in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt. Der\_Die Vertreter\_in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.

## **§ 20 Regionen**

- (1) Die Regionalkonferenzen wählen eine Regionalleitung, welche die Vertretung der Region in der Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss wahrnimmt.
- (2) Bei Vakanz einer Regionalleitung kann die Diözesanleitung Regionalverantwortliche mit der Betreuung und Vertretung der Kolpingjugend-Gruppen einer Region betrauen. Diese\_r Vertreter\_in übernimmt für die Dauer von einem Jahr die Vertretung in der

Diözesankonferenz der Kolpingjugend sowie im Diözesanausschuss. Der\_Die Vertreter\_in muss durch die Diözesankonferenz bestätigt werden.

## **§ 21 Geltungsbereich**

Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt nur in Verbindung mit der jeweiligen Diözesansatzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend am 13.04.2013 in Coesfeld beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Zustimmung des Diözesanvorstandes vom 22. Juni 2013 in Coesfeld in Kraft.
- (3) Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Diözesankonferenz der Kolpingjugend, sowie der Zustimmung des Diözesanvorstandes.